



iGAAP fokussiert

Finanzberichterstattung

IASB schlägt Änderungen zu Finanzinstrumenten mit Eigenkapitaleigenschaften vor

Der International Accounting Standards Board (IASB) hat am 29. November 2023 einen Entwurf zu Änderungen an IAS 32 **Finanzinstrumente: Darstellung**, IFRS 7 **Finanzinstrumente: Angaben** und IAS 1 **Darstellung des Abschlusses** mit dem Titel [Financial Instruments with Characteristics of Equity](#) veröffentlicht.

Die vorgeschlagenen Änderungen an IAS 32 betreffen folgende Themengebiete:

- Auswirkungen einschlägiger Gesetze oder Vorschriften;
- Erfüllung in eigenen Eigenkapitalinstrumenten des Emittenten;
- Verpflichtungen zum Kauf eigener Eigenkapitalinstrumente;
- Bedingte Erfüllungsvereinbarungen;
- Ermessen und Rolle der Eigentümer; und
- Umgliederungen von Eigen- und Fremdkapital.

Darüber hinaus werden Änderungen an IFRS 7 u.a. in Bezug auf die Zielsetzung und den Anwendungsbereich vorgeschlagen sowie Änderungen an IAS 1, die die Darstellung zusätzlicher Informationen zu auf Stammaktien entfallende Beträge vorsehen.

Die Kommentierungsfrist endet am 29. März 2024.

Hintergrund

Für viele Finanzinstrumente führen die Anforderungen des IAS 32 **Finanzinstrumente: Darstellung** aus Sicht des International Accounting Standards Board (IASB) grundsätzlich zu Klassifizierungsergebnissen, die entscheidungsnützliche Informationen bereitstellen. Zudem wenden Unternehmen die Anforderungen ohne größere Schwierigkeiten an. Auf Basis der Rückmeldungen der Abschlussadressaten und weiteren Recherchen konnte überdies festgestellt werden, dass IAS 32 für die meisten Finanzinstrumente gut funktioniert. Daher hat der IASB sich dazu entschlossen, die bestehende Bilanzierung nach IAS 32 nicht grundlegend zu ändern.

Allerdings haben Finanzinnovationen, Marktgegebenheit und Veränderungen der Vorschriften im Finanzsektor dazu geführt, dass eine wachsende Anzahl an komplexen Finanzinstrumenten entstanden ist, welche sowohl Charakteristika von Eigen- als auch von Fremdkapital aufweisen. Diese Tatsache stellt die Unternehmen vor Herausforderungen bei der Anwendung von IAS 32 und hat zu einer möglichen unterschiedlichen Praxis in Bezug auf die Klassifizierung solcher Finanzinstrumente geführt. Diese potentiell unterschiedlichen Klassifizierungen mindern die Vergleichbarkeit und die Verständlichkeit des Abschlusses, da es für Abschlussadressaten schwierig sein kann, die Auswirkungen von Finanzinstrumenten auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu beurteilen.

Bereits im Jahr 2018 veröffentlichte der IASB ein [Diskussionspapier zu Finanzinstrumenten mit Eigenkapitaleigenschaften](#) (siehe hierzu im Detail unseren [IFRS fokussiert-Newsletter](#)). Das Diskussionspapier stellte den seinerzeit bevorzugten Klassifizierungsansatz des IASB dar, die Prinzipien zur Klassifizierung eines Finanzinstrumentes als Eigen- oder Fremdkapital klarer darzulegen sowie die Konsistenz, Vollständigkeit und Klarheit der Klassifizierungsanforderungen des IAS 32 zu verbessern. Auf Basis der Rückmeldungen zum Diskussionspapier entschied der IASB sich dazu, diesen Klassifizierungsansatz nicht weiter zu verfolgen. Stattdessen konzentrierte sich der IASB fortan auf die bestehenden Klassifizierungsanforderungen des IAS 32, einschließlich der zugrunde liegenden Prinzipien, um bestehende Anwendungsprobleme zu adressieren.

Die Maßgabe des IASB bei der Ausarbeitung der vorgeschlagenen Änderungen an IAS 32 war, dass Klassifizierungsergebnisse sich nur dann ändern sollten, wenn ausreichend Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine solche Änderung entscheidungsnützliche Informationen für den Abschlussadressaten bereitstellen würde. Der Standardentwurf zielt außerdem darauf ab, die Darstellung und Angaben von Informationen zu Eigen- und Fremdkapital zu verbessern. Diese Änderungen werden auf Gesuch von Abschlussadressaten vorgeschlagen, um auf eine bessere Informationslage in Bezug auf Charakteristika von Eigen- und Fremdkapitalinstrumenten, die nicht durch die Klassifizierung allein erfasst werden, und in Bezug auf die Beträge die Stammaktionären zuzurechnen sind, zu vermitteln.

Keine grundlegende
Änderung der
bestehenden Bilanzierung
nach IAS 32

Die vorgeschlagenen Änderungen im Einzelnen

Klassifizierung

Auswirkungen einschlägiger Gesetze oder Vorschriften

Die Definitionen von Finanzinstrumenten, finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten beziehen sich auf Verträge und vertragliche Rechte oder Verpflichtungen. Demnach stellen Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten, die nicht auf einer vertraglichen Vereinbarung beruhen (wie z.B. gesetzlich festgelegte Steuern), keine finanziellen Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten dar. Bei der Klassifizierung von Eigen- und Fremdkapital stellen sich in der Praxis verschiedene Anwendungsfragen, bspw. wie einschlägige Gesetze oder Vorschriften zu berücksichtigen bzw. ob diese nicht zu berücksichtigen sind und welche Auswirkungen es hat, wenn die Durchsetzbarkeit vertraglicher Rechte und Verpflichtungen durch Gesetze oder Vorschriften verhindert wird.

Nur durchsetzbare vertragliche Rechte oder Verpflichtungen sind bei der Klassifizierung zu berücksichtigen

Zur Klärung dieser Fragen hat der IASB verschiedene Ansätze untersucht. Bei der Beurteilung der Ansätze hat der Board berücksichtigt, dass es für Abschlussadressanten wichtig ist, dass Finanzinstrumente mit vergleichbarer wirtschaftlicher Substanz konsistent zueinander klassifiziert werden. Unter Berücksichtigung der Definitionen von Finanzinstrumenten, finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten hat der IASB einen Ansatz entwickelt, bei welchem nur vertragliche Rechte und Verpflichtungen berücksichtigt werden sollen, die zusätzlich zu den durch einschlägige Gesetze oder Vorschriften begründeten bestehen. Diese vertraglichen Rechte und Verpflichtungen sind Gegenstand von Verhandlungen und Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien und können daher im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden. Im Gegensatz dazu gilt ein Recht oder eine Verpflichtung, das bzw. die ausschließlich durch Gesetze oder Verordnungen begründet ist, für alle gleichartigen Instrumente und kann von den Vertragsparteien nicht ausgehandelt oder geändert werden. Eine Änderung der einschlägigen Gesetze oder Vorschriften würde sich auf alle Instrumente auswirken, die diesen Gesetzen oder Vorschriften unterliegen, ohne dass die Vertragsparteien involviert werden müssten.

Beobachtung

Der Ansatz, dass nur vertragliche Rechte und Verpflichtungen berücksichtigt werden, die zusätzlich zu den in den einschlägigen Gesetzen oder Vorschriften festgelegten bestehen, wird nach Ansicht des Boards auch bei der Klassifizierung eines finanziellen Vermögenswerts nach IFRS 9 **Finanzinstrumente** gleichermaßen angewandt. Bei der Beurteilung des Zahlungsstromkriteriums sind die Zahlungsströme, die sich aus den Vertragsbedingungen ergeben, zu beurteilen.

Vertragliche Rechte und Verpflichtungen, die zusätzlich zu einem Recht oder einer Verpflichtung hinzukommen, die bereits durch einschlägige Gesetze oder Vorschriften begründet wurden, sollen bei der Klassifizierung ganzheitlich zu beurteilen sein. D.h., dass ein Unternehmen solche vertraglichen Rechte oder Verpflichtungen nicht in einen vertraglichen und einen nicht-vertraglichen Teil aufgliedern soll. Zum Beispiel können die Bedingungen einer Stammaktie eine Mindestdividende von 15% vorsehen, während die gesetzliche Mindestdividende 10% beträgt. Bei der Klassifizierung der Aktie soll nach den Vorschlägen des IASB die vertragliche Verpflichtung nicht in die gesetzlich vorgeschriebene Mindestdividende von 10% und die vertragliche Zusatzdividende von 5% zu zerlegen sein, sondern wäre vielmehr in Gänze zu betrachten.

In der Praxis ergeben sich Fragen zu den einschlägigen Gesetzen oder Vorschriften, die die Durchsetzbarkeit eines vertraglichen Rechts oder einer vertraglichen Verpflichtung, die in den Vertragsbedingungen eines Instruments enthalten sind, verhindern könnten. Eine solche Situation kann beispielsweise eintreten, wenn in den Bedingungen eines Instruments festgelegt ist, dass das Instrument nach Wahl des Inhabers rückzahlbar ist, die für ein solches Instrument geltenden Gesetze oder Vorschriften jedoch die Durchsetzbarkeit dieses Rückzahlungsrechts verhindern. Die vorgeschlagenen Änderungen sollen klarstellen, dass bei der Klassifizierung eines Finanzinstruments als Eigen- oder Fremdkapital nur vertragliche Rechte und Verpflichtungen berücksichtigt werden sollen, die durch Gesetze oder Vorschriften durchsetzbar sind.

Erfüllung in eigenen Eigenkapitalinstrumenten des Emittenten

IAS 32 enthält Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit ein Finanzinstrument als Eigenkapitalinstrument und nicht als finanzielle Verbindlichkeit eingestuft wird. Um als Eigenkapitalinstrument eingestuft zu werden, darf ein Derivat vom Emittenten nur durch Austausch eines festen Betrags an flüssigen Mitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten gegen eine feste Anzahl eigener Eigenkapitalinstrumente erfüllt werden (sog. „fixed-for-fixed“-Bedingung). In der Praxis stellt sich die Frage, ob und wann zur Erfüllung der „fixed-for-fixed“-Bedingung unter bestimmten Umständen eine Variabilität des ausgetauschten Betrags oder der Anzahl der Eigenkapitalinstrumente eines Unternehmens zulässig ist. Daneben befasste sich der IASB auch mit Fragen im Zusammenhang mit dem Austausch von Aktien gegen andere Aktien des Emittenten.

Der IASB schlägt in Bezug auf die Erfüllung der „fixed-for-fixed“-Bedingung vor, dass der Betrag der Gegenleistung, der für jedes Eigenkapitalinstrument eines Unternehmens ausgetauscht wird, auf die funktionale Währung des Unternehmens lauten soll und entweder fest oder allein aufgrund von Anpassungen für die Bestandswahrung oder für den Zeitablauf variabel sein soll.

Eine Anpassung für die Bestandswahrung soll die relativen wirtschaftlichen Interessen eines künftigen Eigentümers von Eigenkapitalinstrumenten in gleichem oder geringerem Maße wie die eines gegenwärtigen Eigentümers von Eigenkapitalinstrumenten wahren und damit mit der „fixed-for-fixed“-Bedingung vereinbar sein.

Beispiel

Der IASB nennt als Beispiel einer Anpassung für die Bestandswahrung die Korrektur des Gegenleistungsbetrags, der bei Ausübung eines Optionsscheins auf Stammaktien einer Gesellschaft bezogen wird, um einen künftigen Aktionär ganz oder teilweise für Dividenden zu entschädigen, die auf Stammaktien gezahlt werden, während der Optionsschein im Umlauf ist. Wenn jedoch eine solche Anpassung den künftigen Aktionär stärker begünstigt als einen gegenwärtigen Aktionär, soll die Korrektur keine Anpassung für die Bestandswahrung darstellen.

Eine Anpassung für den Zeitablauf soll entweder den Emittenten oder den Inhaber eines Derivats für Änderungen des Erfüllungszeitpunkts des Derivats aufgrund des Zeitablaufs entschädigen.

Beispiel

Die Anpassung einer Wandelanleihe, die besagt, dass im Falle eines Kontrollwechsels des Unternehmens das Wandlungsverhältnis angepasst wird, um den Anleihegläubiger für den Zeitwertverlust der Option zu entschädigen – und im Vertrag bereits das Umtauschverhältnis festgelegt ist, das ausschließlich abhängig vom Zeitpunkt des Kontrollwechsels variiert und proportional zum Zeitablauf ist – ist eine Anpassung für den Zeitablauf. Obwohl die Anpassung durch einen Kontrollwechsel ausgelöst wird, wäre die eingeführte Variabilität ausschließlich auf den Zeitablauf zurückzuführen und daher die „fixed-for-fixed“-Bedingung erfüllt.

Der IASB schlägt außerdem vor, die Bilanzierung eines Derivats klarzustellen, das einer Vertragspartei die Wahl zwischen zwei oder mehreren Klassen von Eigenkapitalinstrumenten des Unternehmens einräumt. In solchen Fällen soll das Unternehmen prüfen, ob die „fixed-for-fixed“-Bedingung für jede Klasse von Eigenkapitalinstrumenten, die bei der Erfüllung geliefert werden können, erfüllt ist. Ein solches Derivat soll nur dann ein Eigenkapitalinstrument sein, wenn alle Erfüllungsalternativen die „fixed-for-fixed“-Bedingung erfüllen.

Ferner schlägt der Board vor klarzustellen, dass ein Vertrag, der durch den Austausch einer festen Anzahl einer Klasse von nicht-derivativen Eigenkapitalinstrumenten eines Unternehmens gegen eine feste Anzahl einer anderen Klasse von nicht-derivativen Eigenkapitalinstrumenten erfüllt wird oder erfüllt werden kann, ein Eigenkapitalinstrument darstellt.

Der Standardentwurf enthält zudem weitere Vorschläge für illustrative Beispiele zur Anwendung der „fixed-for-fixed“-Bedingung.

Verpflichtungen zum Erwerb eigener Eigenkapitalinstrumente

IAS 32 enthält Vorschriften zu Verträgen, die Unternehmen dazu verpflichten ihre eigenen Eigenkapitalinstrumente zu erwerben, welche jedoch in der Praxis zu Anwendungsproblemen führen. Beispiele solcher Verträge sind Termingeschäfte zum Erwerb eigener Anteile und geschriebene Put-Optionen, die den Optionsinhabern das Recht einräumen, das Unternehmen zum Rückkauf seiner eigenen Anteile zu verpflichten.

Nach IAS 32 hat ein Unternehmen eine finanzielle Verbindlichkeit zum Barwert des Erfüllungsbetrags anzusetzen. Dieser Betrag wird vom Eigenkapital abgesetzt und als finanzielle Verbindlichkeit erfasst.

Zum einen sollen die vorgeschlagenen Änderungen klarstellen, dass die Vorschriften des IAS 32 zu Verträgen, die Unternehmen zum Erwerb ihrer eigenen Eigenkapitalinstrumente verpflichten, auch auf Verträge anzuwenden sind, die durch die Lieferung einer variablen Anzahl einer anderen Klasse von eigenen Eigenkapitalinstrumenten des Unternehmens erfüllt werden.

Zum anderen gehen die vorgeschlagenen Klarstellungen auf den Eigenkapitalbestandteil ein, von welchem der Barwert des Erfüllungsbetrags bei erstmaliger Erfassung abzusetzen ist. Hierbei soll ausschlaggebend sein, ob ein Unternehmen bereits Zugang zu den Rechten und Rückflüssen im Zusammenhang mit dem Besitz der Eigenkapitalinstrumente, auf die sich die Verpflichtung bezieht, hat. Ist dies nicht der Fall, sind diese Eigenkapitalinstrumente weiterhin zu bilanzieren. Der erstmalig zu erfassende Betrag der finanziellen Verbindlichkeit soll daher von einem anderen Eigenkapitalbestandteil als den nicht beherrschenden Anteilen oder dem gezeichneten Kapital abgesetzt werden.

Beobachtung

Die Vorschläge des IASB betreffen insbesondere die Bilanzierung der Anteile von nicht beherrschenden Gesellschaftern, wenn diese einer Put-Option bzw. Terminkaufvereinbarungen unterliegen.

Zur Erst- und Folgebewertung der finanziellen Verbindlichkeit soll der gleiche Ansatz verwendet werden. D.h., dass die finanzielle Verbindlichkeit zum Barwert des Erfüllungsbetrags angesetzt werden soll, wobei die Wahrscheinlichkeit und der geschätzte Zeitpunkt, zu dem die Gegenpartei das Rückzahlungsrecht ausübt, unberücksichtigt bleiben sollen. Sämtliche Gewinne und Verluste aus der Neubewertung der finanziellen Verbindlichkeit sollen zudem erfolgswirksam erfasst werden.

Beobachtung

Der aktuelle Wortlaut des IAS 32 legt dar, dass die finanzielle Verbindlichkeit nach erstmaligem Ansatz nach IFRS 9 zu bewerten ist. Dies löst in der Praxis jedoch immer wieder Fragen aus. Grundsätzlich weist der IASB darauf hin, dass Fragestellungen, die die Bewertung der finanziellen Verbindlichkeit betreffen, nicht im Rahmen dieses Projekts beantwortet werden sollen. Daher werden diesbezüglich keine grundlegenden Änderungen vorgeschlagen. Allerdings stellte der Board auch fest, dass sich einige Fragen dadurch beantworten lassen, wenn Unternehmen sowohl zur erstmaligen Erfassung als auch in der Folge den gleichen Ansatz verwenden würden. Die vorgeschlagenen Klarstellungen sowie die Streichung der Referenz auf IFRS 9 in IAS 32.23 sollen damit insgesamt mögliche Verwirrung darüber vermeiden, wie ein Unternehmen eine finanzielle Verbindlichkeit für eine Verpflichtung zum Kauf eigener Eigenkapitalinstrumente nach dem erstmaligen Ansatz zu bewerten hat.

Ein besonderes Augenmerk kann in diesem Zusammenhang auf die geschriebenen Put-Optionen gelegt werden, da in der Praxis nicht immer ein einheitliches Vorgehen bei deren Bilanzierung zu beobachten ist. Die vorgeschlagenen Klarstellungen könnten in Bezug auf diese Instrumente zu einer Vereinheitlichung führen, falls die Bilanzierung bisher nicht in Einklang mit den vorgeschlagenen Klarstellungen stand.

Sollte ein Vertrag, der eine Verpflichtung des Unternehmens zum Erwerb eigener Eigenkapitalinstrumente vorsieht, unerfüllt auslaufen, soll der Buchwert der finanziellen Verbindlichkeit aus den finanziellen Verbindlichkeiten auszubuchen und demselben Eigenkapitalbestandteil zuzuführen sein, von welchem die Absetzung bei erstmaliger Erfassung der finanziellen Verbindlichkeit erfolgt ist. Sämtliche Gewinne und Verluste, die durch die Neubewertung der finanziellen Verbindlichkeit erfasst wurden, sollen nicht erfolgswirksam rückgängig gemacht werden, sondern sollen von den Gewinnrücklagen einem anderen Eigenkapitalbestandteil zugeführt werden können.

Eine weitere vorgeschlagene Klarstellung betrifft den Bruttoausweis von geschriebenen Put-Optionen und Termingeschäften über eigene Eigenkapitalinstrumente, die physisch erfüllt werden. Ist die vertragliche Verpflichtung eines Unternehmens zum Kauf eigener Eigenkapitalinstrumente brutto, sprich physisch, zu erfüllen, d.h. gegen eigene Eigenkapitalinstrumente auszutauschen, muss das Unternehmen seine vertragliche Verpflichtung brutto darstellen, auch wenn die Verpflichtung aus einer geschriebenen Put-Option oder einem Termingeschäft resultiert. Ist die Verpflichtung netto zu erfüllen (in bar oder in Aktien) oder könnte sie netto erfüllt werden (nach Wahl des Emittenten oder des Inhabers), soll jedoch die Bilanzierung von Derivaten gelten.

Alternative Sichtweise eines IASB Mitglieds

Ein IASB-Mitglied, Robert Uhl, hat gegen die Veröffentlichung des Standardentwurfs gestimmt, da er mit zwei Aspekten der vorgeschlagenen Änderungen nicht einverstanden ist. Beide Aspekte betreffen die Bilanzierung freistehender Derivate, die eine Verpflichtung zum Rückkauf eigener Eigenkapitalinstrumenten des Unternehmens vorsehen.

Erstens ist er nicht damit einverstanden, dass die Anforderung des IAS 32, die für freistehende Derivate, die einen künftigen Austausch von flüssigen Mitteln (oder anderen Vermögenswerten) gegen eigene Eigenkapitalinstrumente des Unternehmens vorsehen, eine getrennte Erfassung des Rechts und der Verpflichtung aus dem Vertrag erfordern (oft als „Bruttodarstellung“ bezeichnet), nicht überdacht werden. Robert Uhl ist der Ansicht, dass ein Unternehmen den Vertrag als eine Bilanzierungseinheit bilanzieren sollte und, da der Vertrag eine Verpflichtung enthält, würde diese einzeln erfasste Bilanzierungseinheit nicht im Eigenkapital enthalten sein. Stattdessen sollte das Unternehmen den Vertrag, der die Definition eines Derivats erfüllt, auch als ein solches („netto“) bilanzieren.

Der zweite Aspekt seiner Anmerkungen bezieht sich auf die Anforderungen für die Bruttodarstellung, für Verträge über den Erwerb von Eigentumsanteilen an einem Tochterunternehmen. Diesbezüglich ist er nicht einverstanden mit der vorgeschlagenen Anforderung, dass die Gegenbuchung nicht gegen die nicht beherrschenden Anteile erfolgen kann, sondern mit den Eigentumsanteile der Anteilseigner des Mutterunternehmens zu verrechnen sein könnte. Robert Uhl ist der Ansicht, dass die vorgeschlagene Bilanzierung, sowohl eine Verbindlichkeit als auch den vollen Betrag der nicht beherrschenden Anteile auszuweisen, nicht zu einer glaubwürdigen Darstellung führt, da sie die Ansprüche auf das Nettovermögen des Unternehmens, die von anderen Parteien als den beherrschenden Eigentümern des Unternehmens gehalten werden, überbewerten würden.

Bedingte Erfüllungsvereinbarungen

Zur Klassifizierung von Finanzinstrumenten mit bedingten Erfüllungsvereinbarungen enthält IAS 32 gesonderte Anforderungen wie z.B. für Instrumente, die die Erfüllung in flüssigen Mitteln bei Eintritt eines ungewissen künftigen Ereignisses, welches außerhalb der Kontrolle sowohl des Emittenten als auch des Inhabers des Instruments liegen, vorsehen. In Bezug auf solche Instrumente schlägt der IASB Änderungen an IAS 32 vor, um den Anwendungsproblemen in der Praxis entgegenzutreten.

Eines dieser Anwendungsprobleme ist, ob ein Finanzinstrument mit einer bedingten Erfüllungsvereinbarung in seiner Gesamtheit als finanzielle Verbindlichkeit zu erfassen ist, selbst wenn es sich um ein zusammengesetztes Instrument mit sowohl einer Fremd- als auch einer Eigenkapitalkomponente handelt. Ein weiteres in der Praxis zu beobachtendes Anwendungsproblem stellt die Bewertung der finanziellen Verbindlichkeit (oder der Fremdkapitalkomponente) dar, die sich aus der bedingten Erfüllungsvereinbarung ergibt. Insbesondere stellt sich die Frage, ob im Rahmen der Bewertung die Wahrscheinlichkeit und der geschätzte Zeitpunkt des Eintritts des bedingten Ereignisses mit oder nach dem erstmaligen Ansatz der finanziellen Verbindlichkeit abzubilden ist. Weitere Anwendungsprobleme beziehen sich auf die Beurteilung von „not genuine“ und der Bedeutung des Begriffs „Liquidation“.

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen klarstellen, dass manche Finanzinstrumente mit bedingten Erfüllungsvereinbarungen zusammengesetzte Finanzinstrumente mit einer Fremd- und einer Eigenkapitalkomponente sind. Außerdem soll klargestellt werden, dass im Rahmen der Erst- und der Folgebewertung der finanziellen Verbind-

lichkeit (oder der Fremdkapitalkomponente), die sich aus der bedingten Erfüllungsvereinbarung ergeben, die Wahrscheinlichkeit und der geschätzte Zeitpunkt des (Nicht-)Eintritts des bedingten Ereignisses nicht berücksichtigt werden sollen und der Erfüllungsbetrag auf den frühestmöglichen Zeitpunkt der Verpflichtung zu diskontieren ist.

Weiterhin schlägt der IASB vor klarzustellen, dass Zahlungen, die im Ermessen des Emittenten liegen, als Eigenkapital zu erfassen sein sollen, selbst wenn die Eigenkapitalkomponente eines zusammengesetzten Finanzinstruments bei Zugang einen Buchwert von Null aufweist.

Außerdem soll klargestellt werden, dass sich der Begriff „Liquidation“ auf den Prozess bezieht, nach dem ein Unternehmen dauerhaft seine Tätigkeit eingestellt hat. Eine weitere Klarstellung betrifft die Beurteilung, ob eine Vertragsbedingung „not genuine“ ist. Diesbezüglich soll klargestellt werden, dass diese Beurteilung die Ausübung von Ermessen auf Basis der spezifischen Tatsachen und Umstände erfordert und nicht nur auf die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des bedingten Ereignisses zu stützen sein soll.

Ermessen und Rolle der Eigentümer

Bei der Klassifizierung eines Finanzinstruments als Eigen- oder Fremdkapital hat ein Unternehmen zu berücksichtigen, ob es ein uneingeschränktes Recht innehat, sich der Lieferung von flüssigen Mitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten bei der Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung zu entziehen. In einigen Fällen liegt die Erfüllung im Ermessen der Eigentümer des Unternehmens. Beispielsweise könnte ein Unternehmen Vorzugsaktien ausgeben, die eine Zahlung eines Kupons durch das Unternehmen erfordern, welche der Zustimmung der Stammaktionäre unterliegt. In diesen Fällen treten Anwendungsprobleme dahingehend auf, ob das Ermessen der Eigentümer als eine Entscheidung des Unternehmens anzusehen ist und wie diese die Entscheidungsrechte der Eigentümer beeinflussen, ob das Unternehmen ein uneingeschränktes Recht hat sich der Lieferung von flüssigen Mitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten zu entziehen (oder das Instrument derart zu erfüllen, dass es eine finanzielle Verbindlichkeit wäre).

Diesbezüglich schlägt der IASB eine Klarstellung vor, dass die Beurteilung, ob ein Unternehmen ein uneingeschränktes Recht hat, sich der Lieferung von flüssigen Mitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten zu entziehen (oder das Finanzinstrument anderweitig zu erfüllen, so dass es eine finanzielle Verbindlichkeit wäre), von den Tatsachen und Umständen abhängen soll, in denen das Ermessen der Eigentümer entsteht. Die Ausübung von Ermessen soll erforderlich sein, um zu beurteilen, ob die Entscheidungen der Eigentümer als Entscheidungen des Unternehmens anzusehen sind.

Weiterhin wird vorgeschlagen, dass die Faktoren, die Unternehmen bei der Beurteilung berücksichtigen sollen, beschrieben werden sollen. Vorgeschlagen wird, dass Unternehmen beurteilen sollen, ob

- die Entscheidungen eines Eigentümers eine Routineangelegenheit sind, die im gewöhnlichen Geschäftsverlauf des Unternehmens getroffen werden;
- die Entscheidungen eines Eigentümers sich auf Vorschläge oder Transaktionen beziehen, die durch das Management des Unternehmens initiiert würden;
- verschiedene Klassen von Eigentümern von einer Entscheidung der Eigentümer unterschiedlich profitieren würden; und

Tatsachen und Umstände, in denen das Ermessen der Eigentümer entsteht, sollen ausschlaggebend sein

- die Ausübung eines Entscheidungsrechts eines Eigentümers es einem Eigentümer ermöglichen würde vom Unternehmen zu verlangen, seine Anteile durch flüssige Mittel oder andere finanzielle Vermögenswerte zurückzunehmen oder eine Rendite zu zahlen (oder eine Erfüllung derart, dass es eine finanzielle Verbindlichkeit darstellen würde).

Die genannten Faktoren sollen allerdings keine abschließende Liste darstellen. Vielmehr könnten auch andere Faktoren heranzuziehen sein, um zu beurteilen, ob die Entscheidungen der Eigentümer als Entscheidungen des Unternehmens anzusehen sind. Die Gewichtung der einzelnen Faktoren soll von den spezifischen Faktoren und Umständen abhängig sein. Ein Unternehmen hat auch zu prüfen, ob etwaige Interdependenzen zwischen den Entscheidungsrechten der Anteilseigner Einfluss darauf haben, ob es insgesamt ein uneingeschränktes Recht hat, die Lieferung von flüssigen Mitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten zu vermeiden (oder ein Finanzinstrument anderweitig so zu erfüllen, dass es eine finanzielle Verbindlichkeit darstellen würde).

Umgliederung von Eigen- und Fremdkapital

Finanzinstrumente sind bei ihrem erstmaligen Ansatz als Eigen- oder Fremdkapitalinstrument zu klassifizieren. Grundlage für die Klassifizierung sind die wirtschaftliche Substanz der vertraglichen Vereinbarung und die Definitionen für finanzielle Verbindlichkeiten und Eigenkapitalinstrumente. IAS 32 sieht allerdings keine generellen Anforderungen vor, ob oder wann ein Instrument nach erstmaligem Ansatz umzugliedern ist. Anwendungsprobleme in der Praxis ergaben sich dahingehend, ob oder wann solche Umgliederungen erforderlich, gestattet oder nicht gestattet sind und auch, wie solche Umgliederungen, wenn erforderlich oder gestattet, bilanziell zu erfassen sind.

Diese Anwendungsfragen ergeben sich dann, wenn die wirtschaftliche Substanz der vertraglichen Vereinbarung sich ändert, ohne dass sich die Vertragsbedingungen ändern. Die wirtschaftliche Substanz der vertraglichen Vereinbarung kann sich durch Änderungen der Umstände außerhalb der vertraglichen Vereinbarung ändern, z.B. durch eine Änderung der funktionalen Währung des Unternehmens oder eine Änderung der Konzernstruktur.

Der IASB schlägt vor, generelle Anforderungen in IAS 32 aufzunehmen, die die Umgliederung eines Finanzinstruments nach erstmaligem Ansatz nicht gestatten sollen – außer IAS 32.16E (kündbaren Instrumenten und Instrumente, die das Unternehmen dazu verpflichten, einer anderen Partei im Falle der Liquidation einen proportionalen Anteil an seinem Nettovermögen zu liefern) ist anzuwenden oder wenn sich die wirtschaftliche Substanz der vertraglichen Vereinbarung durch eine Änderung der Umstände außerhalb der vertraglichen Vereinbarung ändert.

Sollte sich die wirtschaftliche Substanz der vertraglichen Vereinbarung durch eine Änderung der Umstände außerhalb der vertraglichen Vereinbarung ändern, schlägt der IASB vor, dass

- das Instrument prospektiv umgegliedert werden soll, d.h. von dem Tag an, an dem die Änderung der Umstände eingetreten sind;
- eine finanzielle Verbindlichkeit, die aus dem Eigenkapital umgegliedert wurde, zum beizulegenden Zeitwert zum Zeitpunkt der Umgliederung bewertet werden soll. Sich ergebende Differenzen zwischen dem Buchwert des Eigenkapitalinstruments und dem beizulegenden Zeitwert der finanziellen Verbindlichkeit zum Zeitpunkt der Umgliederung würden im Eigenkapital zu erfassen sein;

Generelle Anforderungen,
die die Umgliederung
eines Finanzinstruments
nach erstmaligem Ansatz
nicht gestatten sollen

- ein Eigenkapitalinstrument, das aus einer finanziellen Verbindlichkeit umgliedert wurde, zum Buchwert der finanziellen Verbindlichkeit zum Zeitpunkt der Umgliederung bewerten werden soll. In diesem Fall soll kein Gewinn oder Verlust durch die Umgliederung erfasst werden.

Weiterhin schlägt der IASB vor, Beispiele von Änderungen der Umstände außerhalb der vertraglichen Vereinbarung bereitzustellen, die eine Umgliederung auslösen würden. Ein in den Anwendungsleitlinien vorgeschlagenes Beispiel bezieht sich auf ein Unternehmen, das ein Instrument ausgibt, das durch Abgabe einer festen Anzahl eigener Eigenkapitalinstrumente im Austausch gegen einen festen, auf seine funktionale Währung lautenden Betrag an flüssigen Mitteln erfüllt wird, und dass dieses Instrument beim erstmaligen Ansatz als Eigenkapitalinstrument einstuft. Ändert sich nach dem erstmaligen Ansatz die funktionale Währung des Unternehmens, würde sich die wirtschaftliche Substanz der vertraglichen Vereinbarung ändern, da das Instrument nicht mehr durch die Lieferung einer festen Anzahl eigener Eigenkapitalinstrumente im Austausch gegen einen festen Betrag an flüssigen Mitteln in der funktionalen Währung des Unternehmens erfüllt wird. Diese Änderung der wirtschaftlichen Substanz der vertraglichen Vereinbarung würde dazu führen, dass das Eigenkapitalinstrument in eine finanzielle Verbindlichkeit umzugliedern wäre.

Beobachtung

Im Rahmen von Umgliederungen beschäftigte der Board sich mit möglichen Zeitpunkten, zu dem ein Finanzinstrument in eine finanzielle Verbindlichkeit oder ein Eigenkapitalinstrument umzugliedern wäre. Der Board zog z.B. eine Umgliederung zum Ende der Berichtsperiode in Betracht, in der die Änderung der Umstände eintritt. Solch eine Umgliederung am Ende der Berichtsperiode wäre für ein Unternehmen am einfachsten und am kostengünstigsten anzuwenden. So könnten beispielsweise die Folgen einer Umgliederung eines Finanzinstruments während des Berichtszeitraums (z.B. Berechnung des Zinsaufwands für eine Teilperiode) gemindert und mögliche praktische Schwierigkeiten bei der Bestimmung des Zeitpunkts der Änderung der Umstände umgangen werden. Allerdings würde solch ein Ansatz dazu führen, dass der Zeitpunkt der Umgliederung von der Häufigkeit der Berichterstattung abhängen würde. Außerdem wäre ein solcher Ansatz mit den spezifischen Umgliederungsvorschriften in IAS 32 (IAS 32.16E–F) unvereinbar, da diese vorschreiben, dass ein solches Instrument ab dem Zeitpunkt umzugliedern ist, ab dem das Instrument die Kriterien für die Einstufung als Eigenkapitalinstrument (nicht mehr) erfüllt. Daher erachtet der Board den Zeitpunkt der Änderung der Umstände als den geeignetsten Zeitpunkt für die Umgliederung als Eigen- oder Fremdkapital.

Angaben

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen auch die Angaben nach IFRS 7

Finanzinstrumente: Angaben und sollen den Abschlussadressaten nützliche Informationen zum Verständnis darüber vermitteln, wie das Unternehmen finanziert ist, über seine Eigentümerstruktur und eine potenzielle Verwässerung der Eigentümerstruktur durch Finanzinstrumente, die am Abschlussstichtag begeben waren. Der IASB schlägt daher vor, die Zielsetzung von IFRS 7 entsprechend zu erweitern.

Im Zusammenhang mit den Angabepflichten wird u.a. Folgendes vorgeschlagen:

- Verschiebung von Angaben von IAS 1 **Darstellung des Abschlusses** nach IFRS 7. Diese enthalten Anforderungen für Angaben zu bestimmten Finanzinstrumenten (kündbaren Instrumenten und Instrumente, die das Unternehmen dazu verpflichten, einer anderen Vertragspartei im Falle der Liquidation einen proportionalen Anteil an seinem Nettovermögen zu liefern), die als Eigenkapital eingestuft wer-

den. Der IASB schlägt außerdem vor, die Angaben um Umgliederungen zu erweitern, wenn sich die wirtschaftliche Substanz der vertraglichen Vereinbarung aufgrund einer Änderung der Umstände außerhalb der vertraglichen Vereinbarung ändert.

- Die Angabe zum Nettoergebnis von erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstrumenten soll dahingehend geändert werden, dass ein Unternehmen verpflichtet werden soll, Gewinne oder Verluste aus finanziellen Verbindlichkeiten, die vertragliche Verpflichtungen zur Zahlung von Beträgen enthalten, die auf der Ertragskraft des Unternehmens oder Änderungen seines Nettovermögens beruhen, getrennt von Gewinnen oder Verlusten aus anderen finanziellen Verbindlichkeiten in jeder Berichtsperiode anzugeben.
- Aufnahme von Offenlegungsvorschriften für zusammengesetzte Finanzinstrumente.

Außerdem schlägt der IASB vor, dass ein Unternehmen Informationen zu folgenden Punkten offenlegen soll:

- Die Art und Priorität von Ansprüchen gegen das Unternehmen im Falle der Liquidation, die sich aus finanziellen Verbindlichkeiten und Eigenkapitalinstrumenten ergeben;
- die Vertragsbedingungen von Finanzinstrumenten, die sowohl Fremd- als auch Eigenkapitalcharakter haben;
- Bedingungen und Konditionen, die im Laufe der Zeit wirksam werden oder aufhören, wirksam zu sein;
- die potenzielle Verwässerung von Stammaktien und
- Instrumente, die Verpflichtungen zum Kauf eigener Eigenkapitalinstrumente des Unternehmens enthalten.

Der Standardentwurf enthält Beispiele, die in die Umsetzungsleitlinien von IFRS 7 aufgenommen werden sollen. Diese Beispiele veranschaulichen, wie ein Unternehmen die Angaben machen könnte, die bei Anwendung der vorgeschlagenen Änderungen erforderlich wären.

Darstellung

Die vorgeschlagenen Änderungen an den Klassifizierungs- und Angabevorschriften von IAS 32 und IFRS 7 sollen die Informationen verbessern, die ein Unternehmen den Abschlussadressaten über seine begebenen Finanzinstrumente zur Verfügung stellt. Dieses Ziel kann durch eine Verbesserung der Darstellungsvorschriften in IAS 1 unterstützt werden, insbesondere in Bezug auf Informationen über Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen den Ansprüchen der Investoren eines Unternehmens auf das Nettovermögen des Unternehmens.

Der IASB schlägt daher vor, IAS 1 dahingehend zu ändern, dass ein Unternehmen zusätzliche Informationen über die den Eigentümern zuzurechnenden Beträge vorlegen soll. Unter Anwendung der vorgeschlagenen Änderungen würde ein Unternehmen

- das den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbare gezeichnete Kapital und die Rücklagen in der Bilanz getrennt vom gezeichneten Kapital und den Rücklagen, die anderen Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbar sind, darstellen,
- in der Gesamtergebnisrechnung eine Aufteilung des den Eigentümern des Mutterunternehmens zuzurechnenden Gewinns oder Verlusts und des sonstigen Ergebnisses zwischen den Stammaktionären und den anderen Eigentümern des Mutterunternehmens darstellen,

Verbesserung der
Darstellungsvorschriften
in IAS 1

- jede Kategorie des Stammkapitals und jede Kategorie des sonstigen eingebrachten Eigenkapitals in die Bestandteile des Eigenkapitals einbeziehen, die in der Eigenkapitalveränderungsrechnung übergeleitet werden und
- Dividendenbeträge, die den Stammaktionären zustehen getrennt von den Beträgen ausweisen, die sich auf andere Eigentümer des Unternehmens beziehen.

Der Standardentwurf enthält erläuternde Beispiele, die in die Umsetzungsleitlinien von IAS 1 aufgenommen werden sollen.

Angaben für Tochterunternehmen ohne öffentliche

Rechenschaftspflicht

Der Standardentwurf enthält vorgeschlagene Änderungen des kommenden IFRS zu **Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben**, welcher veröffentlicht wird, bevor die vorgeschlagenen Änderungen im Standardentwurf finalisiert werden. In Übereinstimmung mit den vom IASB vereinbarten Grundsätzen zur Verringerung der Angaben hat der IASB die vorgeschlagenen Änderungen an IFRS 7 geprüft und reduzierte Angabepflichten für Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht vorgeschlagen.

Übergangsbestimmungen, Erstanwendungszeitpunkt und Kommentierungsfrist

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen rückwirkend mit Anpassung der früheren Perioden in Übereinstimmung mit IAS 8 **Rechnungslegungsmethoden, Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen und Fehler** anzuwenden sein. Eine frühere Anwendung soll zulässig sein (für Unternehmen innerhalb der Europäischen Union setzt dies eine vorherige rechtzeitige Übernahme im Rahmen des Endorsement-Prozesses voraus). Entscheidet sich ein Unternehmen für eine frühere Anwendung dieser vorgeschlagenen Änderungen, soll es dies angeben und alle Vorschriften gleichzeitig anwenden. Um die Kosten zu minimieren, schlägt der IASB jedoch vor, keine Anpassungen von Informationen für mehr als eine Vergleichsperiode zu verlangen, selbst wenn das Unternehmen mehr als eine Vergleichsperiode in seinem Abschluss darstellt/darzustellen hat.

Für Unternehmen, die die IFRS bereits anwenden, schlägt der IASB vor, dass

- der beizulegende Zeitwert am Übergangszeitpunkt als die fortgeführten Anschaffungskosten der finanziellen Verbindlichkeit zu diesem Zeitpunkt angesehen werden sollen, wenn es für das Unternehmen undurchführbar (wie in IAS 8 definiert) ist, die Effektivzinsmethode gemäß IFRS 9 rückwirkend anzuwenden;
- keine Trennung von Fremd- und Eigenkapitalkomponenten erforderlich sein soll, wenn die Fremdkapitalkomponente eines zusammengesetzten Finanzinstruments mit einer bedingten Erfüllungsvereinbarung zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung nicht mehr aussteht;
- Unternehmen in der Berichtsperiode, die den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der Änderungen einschließt, die Art und den Betrag aller Änderungen in der Klassifizierung, die sich aus der erstmaligen Anwendung der Änderungen ergeben, angeben sollen;
- eine Angabe gemäß IAS 8.28(f) in der Berichtsperiode, die den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der vorgeschlagenen Änderungen einschließt, nicht erforderlich sein soll; und

- keine spezifischen Übergangsvorschriften in Bezug auf IAS 34 **Zwischenberichterstattung** für veröffentlichte Zwischenabschlüsse, in denen die vorgeschlagenen Änderungen erstmalig angewendet werden, erforderlich sein sollen.

Für Unternehmen, die die IFRS erstmalig anwenden, schlägt der IASB keine zusätzlichen Übergangsvorschriften vor.

Der Standardentwurf nennt keinen Erstanwendungszeitpunkt. Dieser soll erst zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt werden.

Ihre Ansprechpartner

Jens Berger

Tel: +49 (0)69 75695 6581
jenberger@deloitte.de

Adrian Geisel

Tel: +49 (0)69 75695 6046
ageisel@deloitte.de

Dorothea Merz

Tel: +49 (0)69 75695 6081
domerz@deloitte.de

Jennifer Spieles

Tel: +49 (0)69 75695 6263
jspieles@deloitte.de

Hinweis

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an
mdorbath@deloitte.de.

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an. Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeitenden liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund 457.000 Mitarbeitenden von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitenden oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.